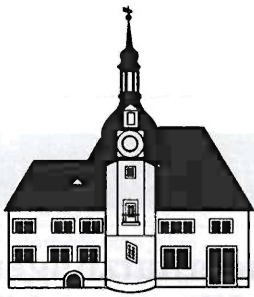


AMTS BLATT



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt



Stadtverwaltung Apolda

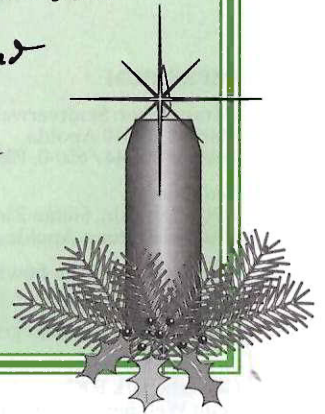
Nr. 18/01
21. Dezember 2001

... „und Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen...“

Was wir uns nie vorstellen gewagt hätten, empfen wir am 11. September erleben.

Ich wünsche uns allen, daß der Friede des Weihnachtsfestes den ganzen Globus umspannt und uns im neuen Jahr 2002 nicht verläßt.

Heinrich Lindner



Aus dem Inhalt

	Seite
Die Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte informiert	2
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet	2
Die Energieversorgung informiert	2-3
Herzlichen Glückwunsch zum 107. Geburtstag	4
Herzlichen Glückwunsch	4
Eingeschränkter Dienstbetrieb zum Jahreswechsel	4
Amtlicher Teil: Baumschutzsatzung	5-7
Änderungssatzung über Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren	7-9
EURO-Anpassungssatzung	9-10
Tierschutz-Hundeverordnung des Bundes	10
Neufassung der Kostenverzeichnissatzung über die Höhe der Verwaltungskosten	10-13
Beschlüsse der 25. Sitzung des Stadtrates	14
Friedhofsgebührensatzung	14-15
1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	15

Das
nächste Amtsblatt
erscheint am
18. Januar 2002

Informationen

Die Gleichstellungs-
und Frauenbeauftragte informiert

Weihnachtsgrüße

„Welche Hürden sich euch auch entgegenstellen,
es liegt in eurer Macht, sie zu überwinden.
Ihr müßt nur wollen.“

Olympe Marie de Gouges

Auf diesem Wege möchte ich mich bei allen verantwortungsbewußten, kreativen und ideenreichen Bürgerinnen und Bürgern aus der Stadt Apolda, dem Landkreis Weimarer Land sowie den Vereinen und Verbänden für die gute Zusammenarbeit im Jahre 2001 bedanken.

Ob Frauenaktionswoche, Erstellung von Projekten, Diskussionsrunden in Frauengruppen, in Arbeitskreisen und politischen Gremien oder die Durchführung der Ausstellung „Öffne die Augen“, war und ist es auch für die Zukunft wichtig, gemeinsam Ziele zu verfolgen. Mit dem Leitsatz „Der Weg ist das Ziel“ wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern eine besinnliche Weihnachtszeit und ein erfolgreiches Jahr 2002.

gez. Sylvia Wille
Gleichstellungs-
und Frauenbeauftragte



IMPRESSUM

Herausgeber: Stadtverwaltung Apolda,
Markt 1, 99510 Apolda,
Telefon 036 44 / 650-0, Fax 650-400

Redaktion:
Helga Löwlein, Stefan Zimmermann
Stadtverwaltung Apolda, Markt 1

Anzeigenteil: Helga Löwlein

Fotos: Helga Löwlein
(falls nicht anders angegeben)

Druck: Liebeskind Druck GmbH,
Gewerbepark B 87,
Beim Weidige 1, 99510 Apolda,
Telefon (036 44) 5092-0
Fax (036 44) 5092-12
www.Liebeskind-Druck.de
E-mail: Liebeskind-Druck@t-online.de

Vertrieb: Walter Werbung
Schlachthofstraße 20, 99085 Erfurt
Telefon (03 61) 5 58 49-0
Fax (03 61) 5 58 49-17

Auflagenhöhe: 14.200 Stück;
kostenlos an alle Haushalte

Erscheinungsdatum: 21.12.2001

Für den Inhalt der Werbeanzeigen sind die
Auftraggeber verantwortlich.



Das Amtsblatt wird auf umwelt-
freundlichem Papier gedruckt.

Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet

Erlaubnispflicht; Unterscheidung Verwaltungsgebühr/Sondernutzungsgebühr

Aus gegebenem Anlaß wird daran erinnert, daß jede Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet der Stadt Apolda der **vorherigen** schriftlichen Erlaubnis der Stadtverwaltung Apolda bedarf.

Entsprechende Anträge sind **schriftlich** und **spätestens 2 Wochen** vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung beim Rechts- und Ordnungsamt, August-Bebel-Straße 4, 99510 Apolda, zu stellen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Verwaltungsgebühr fällig. Sofern die beantragte Sondernutzung genehmigt wird, werden grundsätzlich Sondernutzungsgebühren fällig. Für manche Sondernutzungen werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Hierzu zählt beispielsweise

ein Werbeaufsteller vor dem eigenen Geschäft **bis 0,5 m²** Ansichtsfläche, Fahrradständer **ohne** Werbung und Objekte, die ausschließlich der Verschönerung des Stadtbildes dienen. Der Verzicht auf die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr befreit jedoch **nicht** von der Zahlung der Verwaltungsgebühr!

Aufgrund zwingender landesrechtlicher Vorschriften muß eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.

Wir bitten zu beachten, daß die Ausübung einer Sondernutzung ohne vorherige Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden kann!

gez. Michael Müller
Bürgermeister

Die Energieversorgung Apolda GmbH informiert über Eigentums Grenzen für Strom-Hausanschlüsse

Da bei der Wartung von Hausanschlüssen oft Fragen zu Eigentums- und Unterhaltsgrenzen auftreten, möchte die Energieversorgung Apolda GmbH darüber nochmals informieren:

Gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ beginnt die Kundenanlage hinter der Hausanschlusssicherung im Hausanschlußkasten. Diese Eigentums Grenze gilt für Hausanschlüsse, die ab dem 03.10.1990 errichtet wurden.

Abweichend von dieser Regelung gelten für Hausanschlüsse, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, gemäß „Anordnung über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Starkstromanlagen an öffentliche Energieversorgungsnetze (TAST)“ vom 04.08.1973 folgende Eigentums Grenzen weiter:

1.1 Freileitungsanschluß mit nicht isolierten Leitern

1.1.1 Anschluß mit Abspannung an der Hauswand

Anschlußanlage der EVA:

die Abspannvorrichtungen (Stützen, Abspannhaken, Bügel) einschließlich Isolierkörper und Anschlußverbindungen;

Kundenanlage:

die Hauseinführungsleitungen einschließlich Wanddurchführungen;

1.1.2 Anschluß mit Dachständer oder Wandausleger als Leitungstützpunkt

Anschlußanlage der EVA:

die Abspannung einschließlich Leitungstützpunkt (Dachständer, Wandausleger, Anker, Stützen), Isolierkörper und Anschlußverbindungen;

Kundenanlage:

die Hauseinführungsleitungen einschließlich Einführungskopf;

1.1.3 Anschluß für niedrige, nicht ständig bewohnte Gebäude (z. B. Gartenhäuser)

Anschlußanlage der EVA:

die Abspannung einschließlich Leitungstützpunkt (Mast), Isolierkörper und Anschlußverbindungen;

Kundenanlage:

die Einführungsleitung (Kabel, Plastmantelleitung oder Luftkabel) mit Einführungskopf

1.2 Freileitungsanschluß mit isolierten Leitern, Plastmantelleitung oder Luftkabel

Anschlußanlage der EVA:

die Abspannung mit Abspannvorrichtungen (Stützen, Abspannhaken, Schellen) einschließlich isolierten Leitern, Plastmantelleitung oder Luftkabel bis zu den Fußkontakten der Hausanschlußsicherungen, jedoch ohne Hausanschlußsicherungen und Wanddurchführung (z. B. Keramik- oder PVC-Rohr);

Kundenanlage:

die Hausanschlußsicherungen einschließlich Sicherungssockel, Paßeinsätze, Schmelzeinsätze und Schraubkappen sowie die Wanddurchführungen;

1.3 Kabelanschluß

Anschlußanlage der EVA:

der Kabelendverschluß mit Hausanschlußkasten (ohne Innenausrüstung);

Kundenanlage:

die Sicherungssockel mit Zubehör;

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlagen, mit Ausnahme der Meßeinrichtung, hinter der Eigentums Grenze wie oben beschrieben, ist der Anschlußkunde (Gebäudeeigentümer) verantwortlich.

Die regelmäßige Wartung der Kundenanlage ist durch den Anschlußkunden zu veranlassen und von einem bei der Energieversorgung Apolda GmbH zugelassenen Elektroinstallateur durchzuführen. Für Rückfragen steht Ihnen die Energieversorgung Apolda GmbH jederzeit gern unter der Telefon-Nummer (036 44) 5028 50 zur Verfügung.

gez. Energieversorgung Apolda GmbH

Die Energieversorgung Apolda GmbH informiert über die Strompreise



Kundeninformation

Die Energieversorgung Apolda GmbH passt ab dem 01.01.2002 die Preise für die EVA-Sonderabkommen der Marktentwicklung an. Die Änderungen basieren auf der Erhöhung der Strombeschaffungskosten und der gesetzlichen Stromsteuer. Nachfolgend geben wir Strompreise unserer EVA-Sonderabkommen ab dem 01.01.2002 bekannt:

Preisblatt EVA-Sonderabkommen Strom für Haushalt und Gewerbe

Gültig ab 01.01.2002

Haushalt	Wohnen		Wohnen plus	
	Nettopreis	Bruttopreis	Nettopreis	Bruttopreis
Verbrauchspreis	13,70 Ct/kWh	15,89 Ct/kWh	11,90 Ct/kWh	13,80 Ct/kWh
Grundpreis	3,10 EUR/Monat	3,60 EUR/Monat	7,80 EUR/Monat	9,05 EUR/Monat
	ab Mindestverbrauch von 1.000 kWh/Jahr		Günstiger ab ca. 3080 kWh/Jahr	
Rundungsdifferenzen können auftreten				

Gewerbe	Gewerbe		Gewerbe 10plus	
	Nettopreis	Bruttopreis	Nettopreis	Bruttopreis
Verbrauchspreis	13,26 Ct/kWh	15,38 Ct/kWh	12,90 Ct/kWh	14,96 Ct/kWh
Grundpreis	8,77 EUR/Monat	10,17 EUR/Monat	6,70 EUR/Monat	7,77 EUR/Monat
	ab Mindestverbrauch von 1.000 kWh/Jahr		ab Mindestverbrauch von 10.000 kWh/Jahr betrieblicher Verbrauch	
Rundungsdifferenzen können auftreten				

Die genannten Arbeits-/Verbrauchspreise enthalten die Belastungen von 0,22 Ct/kWh netto aus dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) und 0,18 Ct/kWh netto aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die gesetzlich festgelegte Stromsteuer ab 01.01.2002 in Höhe von 1,79 Ct/kWh netto. Für Kunden, die gemäß Stromsteuergesetz einen reduzierten Steuersatz (Anlagen des produzierenden Gewerbes) zu zahlen haben, wird der Netto-Arbeits-/Verbrauchspreis entsprechend herabgesetzt. Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes kommt eine reduzierte Stromsteuer nach Vorlage eines durch das Hauptzollamt erteilten Zollerlaubnisscheines zur Anwendung. Aufgeführte Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. Die Bruttobeträge enthalten die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (z.Z. 16%).

Preisblatt EVA-Sonderabkommen Strom für Wärme

Gültig ab 01.01.2002

	Grundpreis netto	Arbeitspreis netto		Grundpreis brutto	Arbeitspreis brutto		Sperrzeiten des Strombezuges
		HT	NT		HT	NT	
	EUR/Monat	Ct/kWh	Ct/kWh	EUR/Monat	Ct/kWh	Ct/kWh	
EVA Wärme AEV (Allelekt. Versorgung)	6,13	12,79	6,79	7,11	14,84	7,88	keine
EVA Wärme 8+0 Anlagen bis 1.4.99	4,36		5,24	5,06		6,08	6.00-22.00 Uhr
EVA Wärme 8+0 Anlagen ab 1.4.99	4,36		6,13	5,06		7,11	6.00-22.00 Uhr
EVA Wärme 8+2 Anlagen bis 1.4.99	4,36	7,44	5,24	5,06	8,63	6,08	6.00-14.30 Uhr 16.30-22.00 Uhr
EVA Wärme 8+2 Anlagen ab 1.4.99	4,36	8,33	6,13	5,06	9,66	7,11	6.00-14.30 Uhr 16.30-22.00 Uhr
EVA Wärme WP (Wärmepumpen)	4,36	8,33		5,06	9,66		8.00- 9.00 Uhr 10.30-12.30 Uhr 17.00-19.00 Uhr
EVA Wärme Direkt (Direktheizung)	4,36	8,58	6,38	5,06	9,95	7,40	8.00- 9.00 Uhr 10.30-12.30 Uhr 17.00-19.00 Uhr
Rundungsdifferenzen können auftreten							

Die genannten Arbeits-/Verbrauchspreise enthalten die Belastungen von 0,22 Ct/kWh netto aus dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) und 0,18 Ct/kWh netto aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die gesetzlich festgelegte Stromsteuer ab 01.01.2002. Für Kunden, die gemäß Stromsteuergesetz einen reduzierten Steuersatz (Anlagen des produzierenden Gewerbes) zu zahlen haben, wird der Netto-Arbeits-/Verbrauchspreis entsprechend herabgesetzt. Die Preise aller übrigen Wärmestrom-Abkommen der Energieversorgung Apolda ändern sich um die Erhöhung der gesetzlichen Stromsteuer. Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes kommt eine reduzierte Stromsteuer nach Vorlage eines durch das Hauptzollamt erteilten Zollerlaubnisscheines zur Anwendung. Aufgeführte Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. Die Bruttobeträge enthalten die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (z.Z. 16%).

Herzlichen Glückwunsch zum 107. Geburtstag



Einen sehr bewegenden Tag erlebte Thüringens älteste Bürgerin, Frau **Emma Waldhaus**, am 13. Dezember 2001.

Sie feierte an diesem Tag ihren 107. Geburtstag im Carolinenheim Apolda und es hatten sich natürlich zahlreiche Gratulanten eingefunden. Ihr Sohn Kurt Waldhaus (89 Jahre) und ihre beiden Enkel waren schon am Vormittag gekommen. Besondere Freude bereiteten ihr die Kinder der Kindertagesstätte „Liselotte Herrmann“ mit ein paar Liedern und Gedichten (Foto).

Auch Bürgermeister Michael Müller überbrachte die besten Wünsche für Gesundheit und Wohlergehen.

Frau Waldhaus ist trotz ihres hohen Alters und ihrer Blindheit bei guter Gesundheit. Wie sie selbst sagt, ist sie dankbar, ohne Schmerzen leben zu können „... da geht es vielen anderen Menschen oft schlimm“. Sie sagt auch, sie sei zwar ein bißchen müde, aber „... das ist wohl das Alter“. Ihr Rezept für ihr hohes Alter sieht sie darin, daß sie schon in jungen Jahren viel gearbeitet, solide gelebt und immer gut gegessen hat.

Am täglichen Geschehen im Carolinenheim nimmt sie, so oft es geht, teil. So hat sie es sich nicht nehmen lassen, den kleinen Weihnachtsmarkt der Einrichtung zu besuchen. Auch bei der Morgenandacht fehlt sie selten.

Vom Personal des Heimes fühlt sie sich liebevoll umsorgt und besonders Schwester Eva Arndt hat sie als vertraute Person gern um sich.

Herzlichen Glückwunsch ...



... zur Eheschließung

an			
Eva-Maria Bromme (geb. Krause)	und Dieter Höhn	am 15.11.2001	
Rosemarie Rettig (geb. Feustel)	und Heinz Planer	am 22.11.2001	
Barbara (geb. Vollrath)	und Gerd Oertel	am 26.11.2001	
Saskia (geb. Schöps)	und Enriko Rinck	am 30.11.2001	
Ute Peterlein-Petzold (geb. Peterlein)	und Uwe Petzold	am 30.11.2001	
Simone (geb. Grün)	und Matthias Witzel	am 07.12.2001	

... zum freudigen Ereignis

an Familie			
Sander	zum Sohn	Florian	geboren am 06.11.2001
Fiedler	zur Tochter	Diana	geboren am 07.11.2001
Göring	zum Sohn	Franz	geboren am 08.11.2001
Greiner-Fuchs	zur Tochter	Liz	geboren am 08.11.2001
Thein	zum Sohn	Jan-Eric	geboren am 10.11.2001
Eiser	zur Tochter	Franziska	geboren am 12.11.2001
Rathsmann	zur Tochter	Michelle	geboren am 13.11.2001
Markert	zur Tochter	Vivian Elisabeth	geboren am 14.11.2001
Rathey	zur Tochter	Alina Sophia	geboren am 15.11.2001
Menzel	zum Sohn	Max	geboren am 19.11.2001
Darnstedt	zum Sohn	Darius	geboren am 20.11.2001
Seime	zum Sohn	Marius	geboren am 20.11.2001
Adam	zum Sohn	Connor Dean	geboren am 22.11.2001
Siegl	zur Tochter	Angie Jerifée	geboren am 26.11.2001
Barthel	zur Tochter	Josephine	geboren am 28.11.2001
Siebenhüner	zur Tochter	Laura	geboren am 30.11.2001
Dogge	zur Tochter	Carolin	geboren am 30.11.2001
Bromme	zum Sohn	Erik Björn	geboren am 01.12.2001
Olkis	zum Sohn	Tim	geboren am 03.12.2001
Remus	zum Sohn	Cedric	geboren am 03.12.2001
Fischer	zur Tochter	Sarah Angelique	geboren am 05.12.2001
Pfundheiler	zur Tochter	Mary Bell	geboren am 07.12.2001

... nachträglich

IM NOVEMBETR

zum 94. Geburtstag an
Frau Frieda Weidauer, Apolda

zum 91. Geburtstag an
Herrn Otto Fischer, Apolda

zum 90. Geburtstag an
Frau Dora Lehmann, Apolda
Frau Luise Giese, Apolda

IM DEZEMBER

zum 107. Geburtstag an
Frau Emma Waldhaus, Apolda

zum 98. Geburtstag an
Herrn Kurt Schuppli, Apolda

zum 94. Geburtstag an
Frau Maria Haagen, Apolda
Frau Charlotte Kaliske,
Ortschaft Oberroßla/Rödigsdorf
Frau Hertha Schiele, Apolda

zum 91. Geburtstag an
Frau Gertrud Förster, Apolda
Frau Lisbeth Gottwald, Apolda
Frau Hanna Walther, Apolda

zum 90. Geburtstag an
Frau Johanna Elle, Apolda

Eingeschränkter Dienstbetrieb zum Jahreswechsel

Am 24. und 31. Dezember 2001 bleiben alle Ämter der Stadtverwaltung (Rathaus, Stadthaus, „Villa Opel“, August-Bebel-Straße 4) geschlossen. Am 27. und 28. Dezember 2001 ist in der Verwaltung nur eingeschränkter Dienstbetrieb möglich. Es wird gebeten, nur in dringenden Fällen vorzusprechen. Das Sanierungsbüro, Schulplatz 3, bleibt am 24. und 31. Dezember 2001 ebenfalls geschlossen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!
gez. **Michael Müller**/Bürgermeister

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Der Stadtrat beschloß in seiner Sitzung am 21. November 2001 die unten aufgeführten Satzungen, die der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegen haben und die hiermit bekanntgemacht werden.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Apolda (Baumschutzsatzung) vom 20.12.2001

Aufgrund des § 17 Absatz 4 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298) in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 ThürNatG und der §§ 2 und 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 258), erläßt die Stadt Apolda folgende Satzung:

I Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Apolda schützt die im Stadtgebiet (§ 2) befindlichen Bäume mit folgenden Zielen:

- (1) 1. die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen und zu fördern,
2. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben, zu gliedern und zu pflegen und den Erholungswert zu steigern,
3. schädlichen Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope zu begegnen,
4. das örtliche Klima und die Lebensqualität zu verbessern sowie
5. einen artenreichen Baumbestand zu erhalten;
- (2) schädliche Einwirkungen auf den Baumbestand abzuwehren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Apolda innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sowie der Vorhaben- und Erschließungspläne in den Gemarkungsgrenzen von Apolda einschließlich seiner Ortschaften Herren-Sulzbach, Oberndorf, Nauendorf, Oberroßla/Rödigsdorf, Utenbach, Zottelstedt und Schöten, unabhängig von deren Eigentumsformen. Die unter diesen Geltungsbereich fallenden Bäume, die die Voraussetzung nach Absatz 2 erfüllen, werden im weiteren als geschützte Bäume bezeichnet.
- (2) Geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Bäume und baumartige Sträucher mit einem Stammumfang von mindestens 35 cm, einschließlich Nußbäumen und Eßkastanien.
 - b) Alleepflanzungen und gliedernde, leitende bzw. biotopverbindende Reiheneinpflanzungen von Obst- und anderen Laubbäumen,
 - c) Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm
 - d) Bäume auf stadteigenen Grundstücken,

nach § 9 oder § 11 vorgenommene Ersatzpflanzung jeder Art, Bäume, die aufgrund von Bestimmungen eines Bauabwärtungs-, Grünordnungs- oder Landschaftsplanes oder eines anderen genehmigten Fachplanes zu pflanzen bzw. zu erhalten waren/sind oder solche, die aus Gründen des Artenschutzes (besonders i.V.m. §§ 20d Absatz 1 und 20f Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz) prinzipiell zu schützen sind, ohne Beschränkung auf einen Stammumfang,

- (3) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen oder baumartigen Sträuchern ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
- (4) Der Schutzstatus ab einem Mindeststammumfang von 35 cm begründet sich in der ausgeräumten und waldarmen Umgebung von Apolda. Die stadtoökologische und gestalterische Funktion von Bäumen im besiedelten Bereich ist deshalb von besonderer Wichtigkeit und Schutzbedürftigkeit.
- (5) Diese Satzung gilt nicht für
 - a) forstwirtschaftlich genutzte Flächen nach dem Thüringer Waldgesetz, mit Ausnahme einzelner erhaltenswerter und durch die zuständige Fachbehörde benannter Bäume,
 - b) kommerziell bzw. erwerbsgartenbaulich genutzte Baumbestände in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen,
 - c) Bäume in den durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
 - d) Bäume, Baumgruppen und Landschaftsteile, die einem Schutz nach dem ThürNatG unterliegen.

II Baumschutz

§ 3 Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
 - a) Eine Schädigung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können.
 - b) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die die charakteristische natürliche Gestalt wesentlich verändern, das weitere Wachstum beeinträchtigen können oder deren Lebenserwartung verkürzen.
- (2) Insbesondere sind Eingriffe in den Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich (Bodenfläche unterhalb der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten gemessen) geschützter Bäume verboten, wie:

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Schicht (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Verdichtung des Standortes (z.B. Baumscheibe) durch Befahren mit oder Abstellen von Fahrzeugen, Maschinen, Baustelleneinrichtungen und Geräten oder durch das Lagern von Baustoffen oder Abfällen,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Grundwasserveränderungen durch Absenkung bzw. Überstau,
- d) chemische Verunreinigungen durch Lagern oder Ausbringen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Fetten, Giften, Abwässern oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen sowie durch Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen,
- e) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen,
- f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
- g) Anwendung von Streusalzen; Ausnahmen regeln die Reinigungssatzung der Stadt Apolda sowie die jährlichen Winterdienstpläne,
- h) mechanische Zerstörung oder Beschädigung von Teilen eines Baumes,
- i) das Anbringen von Werbematerial, Bekanntmachungen und Gegenständen aller Art - außer Nistkästen - an Bäumen, Baumpfählen oder Baumschutzgittern,
- j) die Beschädigung, Fremdnutzung oder Beseitigung von Baumpfählen und anderen Baumverankerungen,
- k) geschäftsmäßig betriebene Grillplätze bzw. Holzkohleroste innerhalb einer Entfernung von 10 m und die Betreibung von offenem Feuer oder Teeröfen innerhalb einer Entfernung von 20 m vom nächstgelegenen Kronentraufbereich.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht/ Anordnung von Maßnahmen

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Das Sachgebiet Stadtgrün/Stadtoökologie berät fachlich.
- (2) Die Stadtverwaltung Apolda kann anordnen, daß der Eigentümer, Verwalter oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen im Sinne des § 1 zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von geschützten Bäumen trifft; dies gilt insbesondere während der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.
- (3) Trifft der Eigentümer, Verwalter oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

- (4) Soweit es im Einzelfall zur Durchführung einer Maßnahme erforderlich ist, kann deren Ausführung durch fachlich geeignete Personen oder Firmen verlangt werden.
- (5) Die Stadtverwaltung Apolda kann anordnen, daß der Eigentümer, Verwalter oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.
- (6) Die Anordnung ist gebührenpflichtig.

§ 5 Genehmigungspflichtige Ausnahmen

- (1) Von den Verboten gemäß § 3 ist eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines rechtskräftigen Urteiles verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 - c) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
- (2) Außerdem kann eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten gemäß § 3 erteilt werden, wenn
- a) die Beseitigung des Baumes aus überwiegend, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem, öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,
 - b) das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist vor der geplanten Durchführung des Eingriffes schriftlich, unter Darlegung der Gründe und gegebenenfalls unter Beifügung eines Lageplanes, bei der Stadtverwaltung Apolda zu beantragen. Es müssen außerdem die Art des betroffenen Baumbestandes, der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden, die Baumhöhe(n) und der/die geschätzte(n) maximale(n) Kronendurchmesser vom Antragsteller beschrieben oder durch Fotos so dargestellt werden, daß die gestellten Anforderungen eindeutig ersichtlich sind.
- (4) Antragspflichtig ist der Eigentümer, Verwalter oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich der betroffene Baumbestand befindet. Handelt es sich um Schachtungen im Kronentraufbereich geschützter Bäume nach § 7 Absatz 2, ist antragspflichtig derjenige, der die Schachtung ausführen wird.
Die Zustimmung des Grundstückseigentümers ist stets erforderlich.
- (5) Zur Entscheidung kann ein von einem unabhängigen, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstelltes Baumgutachten verlangt werden. Die Kosten dafür trägt der Antragsteller.
- (6) Die Entscheidung über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (7) Die Genehmigungserteilung ist gebührenpflichtig.

§ 6 Gefahrenabwehr

Ohne vorherige Ausnahmegenehmigung nach § 5 sind erlaubt: unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadtverwaltung Apolda unverzüglich anzuzeigen. Die unmittelbar drohende Gefahr ist der Stadtverwaltung Apolda auf geeignete Art nachzuweisen (z. B. fotografisch oder durch Rückbehalt des Holzes).

§ 7 Schachtungen

- (1) Schachtungen im Kronentraufbereich geschützter Bäume des öffentlichen Bereiches müssen bei der Stadtverwaltung Apolda durch den Auftraggeber der Schachtung oder einen von ihm Bevollmächtigten mindestens 3 Werktage vor Beginn der Schachtarbeiten angezeigt werden.
- (2) Schachtungen, die näher als 3 m an den Stamm eines geschützten Baumes heranzuführen, sind verboten. Anderenfalls ist gemäß § 5 Absatz 3 bis Absatz 7 zu verfahren, wobei dann die Schachtung nur mit Hand zulässig ist.
- (3) Im Bereich vorhandener Bäume bzw. geplanter Pflanzungen von Bäumen kann die Stadtverwaltung Apolda anordnen, daß zum Schutz der verlegten Leitungen und zum Schutz der Bäume (bei nachfolgend notwendigen Reparaturmaßnahmen an diesen Leitungen) Schutzrohre o. ä. Schutzeinrichtungen auf Kosten des Auftraggebers dieser Schachtungen eingebaut werden.

§ 8 Baumschutz im Bauvorfrage- bzw. Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Lageplan im Maßstab 1:500 die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, ihr Standort, die Höhe, deren Art, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie geplante Baukörper, Versorgungsleitungen, Baugruben, Baustelleneinrichtungen und Verkehrsflächen einzutragen. Soweit die Kronenauslage von geschützten Bäumen auf angrenzenden Grundstücken über das Baugrundstück reicht, ist dies im Lageplan maßstabsgerecht darzustellen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt oder verändert werden sollen oder zerstört bzw. geschädigt werden könnten, so ist der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Absatz 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung (§ 5 Absatz 6) ergeht gesondert während des Baugenehmigungsverfahrens; ihr Inhalt ist eine Voraussetzung der Baugenehmigung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 gelten sinngemäß auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, sind Ersatzpflanzungen durch den Antragsteller auf dessen Kosten vorzunehmen.
- (2) Der Umfang der Ersatzpflanzungen bemißt sich nach dem Stammumfang, dem Schätzwert und der Bedeutung für öffent-

liche Belange. Zu den öffentlichen Belangen zählen insbesondere die Seltenheit, Eigenart, Schönheit der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Stadtklimas. Als Ersatzpflanzung sind für jeden unter die Ausnahmegenehmigung fallenden Baum pro angefangene 80 cm Stammumfang bis zu 2 Stück, in der Regel heimische, Laubbäume nachzupflanzen und zu pflegen. Als Ersatzpflanzung sind für jeden unter die Ausnahmegenehmigung fallenden Obstbaum pro angefangene 120 cm Stammumfang bis zu 2 Stück, in der Regel heimische, Laubbäume nachzupflanzen und zu pflegen. Mußte ein Baum aus Gefahrenabwehrgründen im Sinne des § 5 gefällt werden, so ist für diesen jeweils eine Ersatzpflanzung in Form eines Laubbaumes vorzunehmen.

Die Größe der nachzupflanzenden Bäume muß mindestens folgenden Kriterien genügen:

- a) kein Stammumfang unter 14 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, und
 - b) nicht kleiner als 2 m Höhe.
- (3) Die Ersatzpflanzungen haben grundsätzlich in der Nähe des Beseitigungsortes zu erfolgen.
 - (4) Soweit Ersatzpflanzungen durch den Antragsteller ganz oder teilweise nicht möglich oder nicht innerhalb der gesetzten Frist realisiert worden sind, ist eine Ausgleichszahlung zu entrichten.
 - (5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadtverwaltung Apolda zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Neupflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.
 - (6) Wachsen die gepflanzten Bäume nicht an, haben die Verpflichteten die Pflanzung zu wiederholen.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadtverwaltung Apolda sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzungsbestimmungen nach vorheriger Terminabsprache gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigten Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 11 Folgenbeseitigung

- (1) Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 5 geschützte Bäume auf Privatgrundstücken entfernt, zerstört, schädigt, beschädigt oder in ihrem wesentlichen Aufbau verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist auf Verlangen der Stadtverwaltung Apolda verpflichtet, eine Ausgleichszahlung über mindestens die Hälfte des Gesamtwertes aller betroffenen Bäume entsprechend § 9 Absatz 5 zu leisten und über den Restbetrag zum Gesamtwert eine Ersatzpflanzung an vor-

nehmlich derselben Stelle auf eigene Kosten vorzunehmen bzw. die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Gesamtwert berechnet sich analog § 9 Absatz 5.

- (2) Wer entgegen den Verboten gemäß § 3 Absatz 2 Eingriffe in den Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereich geschützter Bäume vornimmt, ist verpflichtet, entstandene Schäden fachgerecht zu beseitigen bzw. zu erwartende Schäden oder Veränderungen durch geeignete Maßnahmen abzuwehren oder zu mindern.

III Schlußvorschriften

§ 12 Gebühren und Auslagen

Die Höhe der Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Kostenverzeichnissatzung der Stadt Apolda über die Höhe der Verwaltungskosten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Absatz 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 Absatz 1 entfernt, zerstört, schädigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder entgegen

den Verboten des § 7 Absatz 2 Schachtungen vornimmt, ohne dafür eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 6 zu besitzen,

- b) Eingriffe in den Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereich entgegen den Verboten des § 3 Absatz 2 vornimmt,
- c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von geschützten Bäumen nach § 4 Absatz 2 und 3 nicht nachkommt,
- d) Nebenbestimmungen zur Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 6 nicht nachkommt,
- e) der Anzeigepflicht gemäß §§ 6 oder 7 Absatz 1 nicht nachkommt,
- f) der Verpflichtung zur Handschachtung gemäß § 7 Absatz 2 nicht nachkommt,
- g) im Bauvoranfrage- bzw. Baugenehmigungsverfahren den Verpflichtungen zur Darstellung in einem Lageplan sowie der Antragstellung nach § 8 nicht nachkommt,
- h) der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gemäß § 9 Absatz 1 und 2 und § 11 Absatz 1 sowie zur Nachpflanzung gemäß § 9 Absatz 6 nicht nachkommt,
- i) der Verpflichtung zur Ausgleichszahlung gemäß § 9 Absatz 4 und § 11 Absatz 1 nicht nachkommt oder

- j) der Verpflichtung zur Schadensbeseitigung, -minderung oder -abwehr gemäß § 11 Absatz 2 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 können auf der Grundlage von § 54 Absatz 3 ThürNatG sowie der §§ 19 Absatz 2, 20 Absatz 3 ThürKO i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), nach diesen Bestimmungen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 14. Mai 1997 (Beschl.-Nr. 359-XXXI/97 vom 23. April 1997) außer Kraft.

Apolda, 20.12.2001
Stadt Apolda

gez. **Michael Müller**
Bürgermeister

Erste Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Satzung über Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Apolda vom 20.12.2001

Aufgrund der §§ 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 259) sowie des § 38 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274), erläßt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Apolda vom 22. Mai 1996 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 10/96) wird wie folgt geändert:

- 1. Der § 3 wird wie folgt geändert:
Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen, Kraftfahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei der folgenden, nur angefangenen Stunde, bis zu 15 Minuten keine Vergütung, über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.“
- 2. Die Anlage zur Satzung über Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Apolda (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Satzung über Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Apolda (Gebührenverzeichnis)

1. Gebühr für Personaleinsatz:			
1.1 bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen je Feuerwehrangehörigen			
	je Stunde	13,00 EUR	
1.2 im Brandsicherheitsdienst je Feuerwehrangehörigen			
	je Stunde	6,00 EUR	
2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen: (Stundensatz zzgl. km-Pauschale je Fahrzeug von 1,50 EUR)			
2.1 Löschgruppenfahrzeuge (LF 16, LF 16 TS, KLF)	je Std.	120,00 EUR	
2.2 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	je Std.	130,00 EUR	
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	je Std.	40,00 EUR	
2.4 Kraftfahrzeugdrehleiter DLK	je Std.	300,00 EUR	
2.5 Rüstwagen RW I	je Std.	200,00 EUR	
2.6 Gerätewagen (GW-G, GW-AS)	je Std.	50,00 EUR	
2.7 Einsatzleitwagen ELW	je Std.	40,00 EUR	
2.8 Kfz.-motorbetriebene Pumpe	je Std.	75,00 EUR	
	(Pumpenstunden werden in Kilometerleistungen umgerechnet; somit entspricht eine Pumpenstunde 50 km.)		
	Kommen die auf diesen Fahrzeugen mitgeführten bzw. installierten Geräte zum Einsatz, so werden dafür zusätzliche Gebühren, wie im folgenden aufgeführt, berechnet.		
3. Gebühr für den Einsatz von Geräten (Stundensätze):			
3.1 Anhängeleiter AL		20,00 EUR	
3.2 Löschpulveranhänger		20,00 EUR	
3.3 Schaummittelanhänger		20,00 EUR	
3.4 Motorkettensäge		8,00 EUR	
3.5 Stromaggregat 1,5 KVA		8,00 EUR	
3.6 Stromaggregat 5,0 KVA		15,00 EUR	
3.7 Stromaggregat 7,5 KVA		18,00 EUR	
3.8 Stromaggregat 8,5 KVA		20,00 EUR	
3.9 Be- und Entlüftungsgerät		11,50 EUR	
3.10 Elektrohammer		8,00 EUR	
3.11 Trennschleifer		8,00 EUR	
3.12 Funkenfreies Schneidgerät		15,00 EUR	
3.13 Brennschneidgerät		11,50 EUR	
3.14 Spezialleuchten		2,30 EUR	
3.15 Handscheinwerfer		1,30 EUR	
3.16 Ölauffangbehälter			
1000 bis 3000 l	je Tag	13,00 EUR	
4. Pumpen, Sauggeräte und Zubehör (Stundensätze):			
4.1 Wasserstrahlpumpe		5,00 EUR	
4.2 Grobsaug- o. Lenzpumpe (Größe ca. 200 l/min)		18,00 EUR	
4.3 Grobsaug- o. Lenzpumpe (Größe ca. 300 l/min)		19,00 EUR	
4.4 Elektrotauchpumpe (Größe bis 600 l/min)		10,00 EUR	
4.5 Elektrotauchpumpe (Größe über 600 l/min)		15,00 EUR	
4.6 Ölpumpe oder Absaugpumpe einschl. Stromaggregat (Faßpumpe; Größe ca. 200 l/min)		26,00 EUR	
4.7 Ölpumpe oder Absaugpumpe einschl. Stromaggregat (Gefahrstoffumfüllpumpe; Größe über 400 l/min)		32,00 EUR	
4.8 Ölstaubsauger		13,00 EUR	
4.9 Öl - Mini - Sauger		6,00 EUR	

4.10 Druckschlauch (15,0 bzw. 20,0 m)	0,80 EUR	7.1.5.5 Knopf wechseln	0,60 EUR	Prüfung umfaßt: - Dichtheitsprüfung des Lungen- automaten	
4.11 Saugschlauch (1,6 bzw. 2,5 m)	0,80 EUR	7.1.5.6 Leibgurt (kurz) wechseln	0,90 EUR	- Nachweisführung	
4.12 Hochdruckschlauch (30,0 m)	0,80 EUR	7.1.5.7 Leibgurt (lang) wechseln	3,00 EUR		
5. Gebühren für Atemschutzgeräte (Stundensätze):		7.1.5.8 Schlaufe wechseln	0,90 EUR	7.3.2 2 – Jahres – Revision	8,00 EUR
5.1 Preßluftatmer	13,00 EUR	7.1.5.9 Druckmesserhalter	1,10 EUR	Revision umfaßt:-	
5.2 Frischluftgerät	10,00 EUR	7.1.5.10 Tragegestell wechseln	10,00 EUR	- Reinigung, Desinfektion, Prüfung der Halbmaske	
5.3 Tauchgerät	15,00 EUR	7.1.6. Druckminderer und Lungenautomat		- Lungenautomat prüfen	
6. Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen (je angefangene Zeiteinheit = 24,00 Std.):		7.1.6.1 Druckminderer		7.4. Chemikalienanzug:	
6.1. <u>wasserführende Armaturen und Zubehör:</u>		7.1.6.1.1 Revision/Beschaffung durch Stützpunkt Apolda	5,00 EUR	7.4.1 Reinigung und Desinfektion	13,00 EUR
6.1.1 Standrohr mit Schlüssel	5,00 EUR	(Die Revision des Druckminderers wird durch die Herstellerfirma durchgeführt. Druckminderer sind im Austausch zu beziehen. Rech- nungslegung erfolgt vom Hersteller direkt an den Auftraggeber.)		7.4.2 Dichtheitsprüfung	5,00 EUR
6.1.2 Verteiler	5,00 EUR	7.1.6.1.2 Montage und Demontage der Baugruppen	1,50 EUR	7.5. Schlauchpflege: (Druckschläuche sind nach jedem Ge- brauch - bei Nichtgebrauch alle 2 Jahre - prüfpflichtig.)	
6.1.3 Strahlrohr	5,00 EUR	7.1.6.2 Lungenautomat		7.5.1 Druckschläuche - reinigen, prüfen und trocknen	
6.1.4 Wasserstrahlpumpe	13,00 EUR	7.1.6.2.1 Revision	7,00 EUR	7.5.1.1 Druckschlauch (A,B oder C)	4,00 EUR
6.1.5 Sonstige wasserführende Armaturen je Stück	5,00 EUR	Revision umfaßt: - Demontage und Montage - Desinfektion - Dichtung und Kipphebel bei Erfordernis wechseln - Membrane alle 3 Jahre wechseln		7.5.1.2 Druckschlauch (D bis 10,0 m)	2,00 EUR
6.1.6 Druckschlauch (15,0 bzw. 20,0 m)	13,00 EUR	7.1.6.2.2 Montage und Demontage der Baugruppen	1,50 EUR	7.5.2 Druckschläuche - Reparatur (Leistung umfaßt Mängelfeststel- lung, ausmessen, schneiden und Kupplung einbinden)	
6.1.7 Saugschlauch (1,6 bzw. 2,5 m)	13,00 EUR	7.1.6.3 Reparaturen		7.5.2.1 Kupplung A	5,60 EUR
6.1.8 Hochdruckschlauch (30,0 m)	13,00 EUR	7.1.6.3.1 Schutzkappe wechseln	0,60 EUR	7.5.2.2 Kupplung B	4,60 EUR
6.2. <u>Löschgeräte:</u>		7.1.6.3.2 Sieb wechseln	1,00 EUR	7.5.2.3 Kupplung C	4,00 EUR
6.2.1 Feuerlöscher	5,00 EUR	7.1.6.3.3 Gehäusedeckel wechseln	1,30 EUR	7.5.2.4 Kupplung D	3,00 EUR
6.2.2 Kübelspritze	5,00 EUR	7.1.6.3.4 Gehäuseunterteil wechseln	4,00 EUR	(Zzgl. zur Leistung werden Kupp- lungen zum Neupreis und ge- brauchte Armaturen zu 30% des Neupreises berechnet sowie ver- brauchtes Kleinmaterial in Rech- nung gestellt.)	
6.2.3 Löschdecke	2,60 EUR	7.1.6.3.5 Membrane wechseln	2,00 EUR	7.5.3 Saugschläuche – Prüfung Prüftermin: jährlich	
6.3. <u>Sanitätsgeräte:</u>		7.1.6.3.6 Kegelventil wechseln	3,50 EUR	Leistung umfaßt: - Handreinigung des Saugschlau- ches, trocknen und Einsprühen mit Silikon	
6.3.1 Krankentrage	1,90 EUR	7.1.6.3.7 Kegelventil regenerieren	4,40 EUR	- Begutachtung der Innenbeschichtung	
6.4. <u>Rettungsgeräte und Hebezeuge:</u>		7.1.6.3.8 Atemschlauch einbinden	1,00 EUR	7.5.3.1 Saugschlauch (A) bis 1,60 m	8,00 EUR
6.4.1 Steckleiter (4-teilig)	8,00 EUR	7.2. Atemschutzmasken: (Atemschutzmasken sind nach jedem Gebrauch - bei Nichtgebrauch alle 6 Mo- nate - prüfpflichtig.)		7.5.3.2 Saugschlauch (A) bis 2,50 m	10,00 EUR
6.4.2 Klappleiter	3,80 EUR	7.2.1 Reinigung, Desinfektion und Prüfung	5,60 EUR	7.5.4 Saugschläuche - Reparatur	
6.4.3 Schiebeleiter	8,00 EUR	Leistung umfaßt: - Atemschutzmaske demontieren, reinigen, desinfizieren, trocknen - Ventile und Sprechmembrane prüfen, montieren - Dichtheitsprüfung der Maske, Scheiben reinigen, - Kennzeichnung - in Folienbeutel einschweißen		7.5.4.1 Kupplung einbinden	10,00 EUR
7. Leistungs- und Gebührenverzeichnis Atemschutzwerkstatt:		7.2.2 Reparaturen		7.5.4.2 Kupplung wechseln	11,00 EUR
7.1. <u>halbjährliche Prüfung Preßluftatmer der Firmen Auer, Dräger und Interspiro:</u>		7.2.2.1 Augenfenster wechseln	1,90 EUR	7.5.4.3 Dichtung wechseln	1,60 EUR
7.1.1 Universalatmer - Prüfung	6,10 EUR	7.2.2.2 Spannband wechseln	1,20 EUR	(Zzgl. zur Leistung werden Kupp- lungen zum Neupreis und ge- brauchte Armaturen zu 30 % des Neupreises berechnet sowie ver- brauchtes Kleinmaterial in Rech- nung gestellt.)	
Prüfung umfaßt: - Dichtheitsprüfung des Gerätes und Lungenautomaten - Öffnungsdruck Lungenautomat - Luftmengenleistung des Lungen- automaten bei 200 bar, 300 bar und 10 bar Vordruck - Mitteldruckmessung - Überprüfung des Ansprechdruckes der Warneinrichtung - Manometertest bei 40, 100 und 200 bar		7.2.2.3 Sprechmembrane wechseln	1,40 EUR	7.6. <u>sonstige Leistungen:</u>	
7.1.2 Reinigung Trageplatte, Bebänderung und Gummiteile	1,00 EUR	7.2.2.4 Einatemventil wechseln	0,20 EUR	7.6.1 Preßluftflaschen	
7.1.3 Druckluftflaschen - Prüfung	1,30 EUR	7.2.2.5 Ausatemventil wechseln	0,40 EUR	7.6.1.1 Preßluftflaschen füllen 200 und 300 bar je Liter	0,50 EUR
Prüfung umfaßt: - Flaschendruck (2 Stück/Geräte) - Fälligkeit der Revision (6 Jahre) - Flasche ab 270 auf 300 bar füllen		7.2.2.6 Innenmaske wechseln	0,60 EUR	7.6.1.2 technische Prüfung – Flaschen - Rechnungslegung erfolgt direkt vom Ausführenden der technischen Überprüfung an den Auftraggeber.	
7.1.4 Komplettierung	0,80 EUR	7.2.2.7 Ventil Innenmaske wechseln	0,20 EUR	7.6.1.3 Flaschenventile – Reparatur (erfolgt nach Feststellung beim Fül- len bzw. der technischen Überprü- fung der Flaschen)	
Komplettierung umfaßt: - Flasche an Geräte schrauben und sichern - Dichtheitsprüfung des gesamten Gerätes		7.2.2.8 Bebänderung wechseln	1,20 EUR	7.6.1.3.1 Ventil wechseln	1,10 EUR
7.1.5 Reparaturen		7.2.2.9 Schnalle wechseln (flach)	0,80 EUR	7.6.1.3.2 Schutzrohr wechseln	0,50 EUR
7.1.5.1 Schultergurt wechseln	1,60 EUR	7.2.2.10 Schnalle wechseln (verstellbar)	1,10 EUR	7.6.1.3.3 Schlitzschraube wechseln	0,20 EUR
7.1.5.2 Zuggurt wechseln	0,60 EUR	7.2.2.11 Schnallenverschluß wechseln	1,30 EUR		
7.1.5.3 Schnalle wechseln	0,80 EUR	7.2.2.12 Knopf für Schnalle wechseln	0,40 EUR		
7.1.5.4 Rückenkissen wechseln	2,70 EUR	7.2.2.13 Anschlußstück wechseln	3,00 EUR		
		7.2.2.14 Dichtheitsprüfung	1,60 EUR		
		7.3. Rettungszubehör:			
		7.3.1 Jahresprüfung	3,00 EUR		

7.6.1.3.4 Druckfeder wechseln	0,50 EUR
7.6.1.3.5 Handrad wechseln	0,30 EUR
7.6.1.3.6 Gummiring (Handrad) wechseln	0,15 EUR
7.6.1.3.7 Verschluß wechseln	0,90 EUR
7.6.1.3.8 Backupdichtung wechseln	0,90 EUR
7.6.1.3.9 Ober- und Unterspindel wechseln	1,00 EUR
7.6.1.3.10 Gehäuse wechseln	3,40 EUR
7.6.2 Pumpen - Prüfung	
7.6.2.1 1600 l Hemmleistung pro Minute	10,00 EUR
7.6.2.2 800 l Hemmleistung pro Minute	8,00 EUR
7.6.2.3 600 l Hemmleistung pro Minute	5,00 EUR
7.6.2.4 200 l Hemmleistung pro Minute	4,00 EUR
7.6.3 Leitern - Prüfung	
7.6.3.1 Schiebeleiter (2- oder 3-teilig)	9,50 EUR

7.6.3.2 Steckleiterteil, Klapp- oder Hakenleiter	4,60 EUR
7.6.4 persönliche Ausrüstung - Prüfung	
7.6.4.1 Sicherheits-, Haken- oder Rettungsgurt	2,60 EUR
7.6.4.2 Fangleine	2,60 EUR

7.7. Schlußbestimmungen:

1. Leistungen, welche nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, aber vom Kunden gewünscht werden und im Stützpunkt durchgeführt werden können, werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand (Zeit und Material) berechnet. Der Betriebsstundensatz beträgt je angefangene Stunde 13,00 EUR.
2. Alle Arbeiten an den prüfpflichtigen Geräten werden nur entsprechend der Fälligkeit oder bei festgestellten Mängeln durchgeführt.
3. Arbeiten werden nur aufgrund schriftlicher Aufträge mit rechtsgültiger Unterschrift ausgeführt.

8. Gebühr für die Nutzung der Atemschutzübungsstrecke:

8.1 Mindestbeteiligung: 15 Personen
Treten weniger als 15 Personen zur Übung an der Atemschutzübungsstrecke an, werden in jedem Fall die Kosten für die Mindestbeteiligung von 15 Personen berechnet.

8.2 je Person und Durchlauf 5,00 EUR"

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Apolda, 20.12.2001
Stadt Apolda

gez. Michael Müller
Bürgermeister

Satzung der Stadt Apolda zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 20.12.2001

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 3 und § 76 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), des § 83 der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), des § 10 Abs. 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), erläßt die Stadt Apolda folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Apolda zum Schutze der historischen Bausubstanz und des Ortsbildes der Stadt Apolda vom 17. November 1994 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 11/95)
In § 21 Satz 2 wird die Angabe „10000,- DM (in Worten zehntausend)“ durch die Angabe „5.000 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Apolda (Reinigungssatzung) vom 28. Januar 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 02/97), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Apolda vom 22. Februar 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 03/01)

In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000 EUR“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Apolda vom 24. August 1995 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 17/95 und 18/95), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der

Friedhofssatzung der Stadt Apolda vom 15. Dezember 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 1/98)

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Sämtliche Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Apolda.“
2. In § 34 Abs. 2 wird die Angabe „10,- TDM“ durch die Angabe „5.000 EUR“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Apolda „Bestattungsinstitut Apolda“ vom 8. März 1995 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 07/95), zuletzt geändert durch die Erste Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Apolda „Bestattungsinstitut Apolda“ vom 14. Juli 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 13/97)

1. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „50 TDM“ durch die Angabe „25.564,59 EUR“ ersetzt.
2. Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird die Angabe „1.000 DM“ durch die Angabe „500 EUR“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird die Angabe „10 TDM“ durch die Angabe „5.000 EUR“ ersetzt.
 - c) In Nr. 5 wird die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „2.500 EUR“ ersetzt.
 - d) In Nr. 6 wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000 EUR“ ersetzt.
 - e) In Nr. 7 wird die Angabe „25.000 DM“ durch die Angabe „12.500 EUR“ ersetzt.
 - f) In Nr. 8 wird die Angabe „1.000 DM“ durch die Angabe „500 EUR“ ersetzt.
 - g) In Nr. 9 wird die Angabe „1.000 DM“ durch die Angabe „500 EUR“ ersetzt.
3. Der § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 10 wird die Angabe „10 TDM“ durch die Angabe „5.000 EUR“ ersetzt.
 - b) In Nr. 11 wird die Angabe „10 TDM“ durch die Angabe „5.000 EUR“ ersetzt.
 - c) In Nr. 12 wird die Angabe „10 TDM“ durch die Angabe „5.000 EUR“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Satzung für die Freiwilligen

Feuerwehren der Stadt Apolda vom 12. Februar 1996 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 04/96)

1. § 2 wird wie folgt geändert:
Die Worte „Herresen-Sulzbach - Freiwillige Feuerwehr Oberndorf“ werden durch das Wort „Moorental“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Worte „vor dem Wahltag schriftlich gegenüber der Wahlleitung oder vor der Wahl“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Nr. 3 werden die Worte „offen durch Handheben“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
In Abs. 3, 5. Spiegelstrich werden nach dem Wort „des“ die Worte „Rechts- und“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Satzung der Stadt Apolda über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Apolda, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 08. August 1994 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 13/94)

1. Der § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Stadtbrandinspektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50 EUR“ ersetzt.
2. Der § 3 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50 EUR“ und die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
3. Der § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50 EUR“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b) wird die Angabe „50,00

- DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c) wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
- d) In Buchstabe d) wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10 EUR“ ersetzt.

**Artikel 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Apolda, 20.12.2001
Stadt Apolda

gez. Michael Müller
Bürgermeister

Tierschutz-Hundeverordnung des Bundes

Wir möchten an den Hinweis vom 7.11.2001 im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land erinnern, in dem bereits auf das Inkrafttreten der oben genannten Verordnung und dessen Folgen hingewiesen wurde.

Für das Halten, Abrichten und Ausbilden von Pitbull-Terriern, Staffordshire Bullterriern, American Staffordshire Terriern und Bullterriern sowie den Kreuzungen mit diesen Tieren ist eine ordnungsbehördliche Erlaubnis gemäß § 3 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung **unverzüglich** zu beantragen. Die entsprechende Erlaubnis ist bei dem Rechts- und Ordnungsamt, August-Bebel-Straße 4, 99510 Apolda, zu beantragen.

Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden!

gez. Michael Müller
Bürgermeister

Neufassung der Kostenverzeichnissatzung der Stadt Apolda über die Höhe der Verwaltungskosten vom 20.12.2001

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 259), erläßt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz/Gebührenpflicht

Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Apolda werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

- (2) Voraussetzung für die Kostenerhebung ist, daß die Verwaltungstätigkeit
- a) auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen oder
 - b) in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt wird.
- (3) Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden ebenfalls Gebühren erhoben.
- (4) Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind grundsätzlich gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten.
- (5) Das Recht zur Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt durch diese Satzung unberührt.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 3 dieser Satzung grundsätzlich nach dem Zeitaufwand, dem Umfang der Tätigkeit oder dem Gegenstandswert entsprechend der als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisse.
- (2) Sind für einzelne Gebührenarten Mindest- oder Höchstbeträge festgelegt, so sind der Umfang des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit und der wirtschaftliche Nutzen für die Beteiligten maßgebend. Die Gebühr wird auf volle EUR-Beträge festgesetzt.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander wird für jede Verwaltungstätigkeit die entsprechende Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Gebührenermäßigung wird gewährt,
1. um ein Viertel des vollen Betrages, wenn der Antrag auf Vornahme der Verwaltungstätigkeit
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen,
 - b) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - c) eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
 2. Gebührenermäßigung kann auf Antrag gewährt werden, wenn eine Gebührenerhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, unbillig erscheint.
- (2) Die Mindestgebühr nach Abs. 1 beträgt 5,00 EUR.
- (3) Keine Gebühr wird grundsätzlich erhoben für
1. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung, Stundung oder den Erlaß von Verwaltungsgebühren betreffen
 2. Antragsablehnung wegen Unzuständigkeit.
- (4) Von der Entrichtung von Gebühren befreit sind:
1. die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind,
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
 3. Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 4. Einrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben oder ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen und als solche anerkannt sind,
 5. freie Wohlfahrtsverbände.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Beendigung der Verwaltungstätigkeit fällig. Es bedarf grundsätzlich keines förmlichen Bescheides. Sie kann in angemessenem Umfang vor der Vornahme einer auf Antrag vorzunehmenden Verwaltungstätigkeit gefordert werden oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung, bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten, abhängig gemacht werden; ist spätestens aber bei der Aushändigung der Entscheidung bzw. der Übergabe entsprechender Unterlagen zu entrichten, falls von der Stadt Apolda kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (3) Die Zahlungsbestätigung erfolgt
- a) durch Quittung,
 - b) Aufdruck eines Gebührenstempels oder
 - c) Gebührenmarken.
- (4) Bei Zustellung eines Gebührenbescheides gelten die im Bescheid enthaltenen Bestimmungen.

§ 6 Auslagen

- (1) Entstehen bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen der Stadt Apolda (z.B. Telegraf-, Fernschreib-, Fernsprech-, Zustellungs- und Nachnahmegebühren, Zeugen- und Sachverständigengebühren), so sind diese neben und mit der Zahlung einer Gebühr zu erstatten. Das gilt auch, wenn der Gebührenschuldner allgemein oder im Einzelfall von der Entrichtung einer Gebühr befreit ist. Die Vornahme der Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von

einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit dem Anfall der Auslagen bei der Stadt Apolda.

(2) Wird eine Amtshandlung auf Veranlassung des Antragstellers außerhalb der behördlichen Dienstzeit vorgenommen, so erhöht sich die Gebühr um 50%.

(3) Kosten können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

(4) Die §§ 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 1995 (Beschluss-Nr. 203-XVI/95 vom 15. November 1995) außer Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten

Apolda, 20.12.2001
Stadt Apolda

(1) Ergänzend finden die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes Anwendung.

gez. **Michael Müller**
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Kostenverzeichnissatzung

Gebührenverzeichnis für die allgemeine Verwaltungstätigkeit

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1.	Gebühren		
1.1	Allgemeine Amtshandlungen		
1.1.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5,00 bis 2.500,00	
1.1.2	Amtshandlungen im Widerspruchsverfahren		
1.1.2.1	Zurückweisung eines Widerspruchs	5,00 bis 2.500,00	
1.2.	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	5,00 bis 250,00	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens,		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.2.3)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00, mind. 10,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 Bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw.	je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00
1.3.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse		
1.3.1	Gebührenfrei sind		
1.3.1.1	Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten - Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, - Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeld, Beihilfe, Unterstützung und ähnliche Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, - Gnaden und Sozialhilfesachen, - Totenscheine, Beerdigungsscheine, - Angelegenheiten der Schwerbehinderten, - Beratungs- und Prozesskostenhilfe,		
1.3.1.2	Amtshandlung nach Nr. 1.3.4 und 1.3.5, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder und Jugendliche - beziehen.		
1.3.2	Beglaubigung von Unterschriften		5,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1.3.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.:		
1.3.3.1	die die Behörde selbst herstellt	je Urkunde	5,00
1.3.3.2	in anderen Fällen	je Seite	1,00, mind. 5,00
1.3.4	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation.		10,00
1.3.5	Ausstellung der Apostille nach Art. 3 oder Prüfung nach Art. 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und anderen Förmlichkeiten		10,00
1.3.6	Feststellungserklärungen nach § 1059 a Nr. 2, §§ 1059 e, 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 BGB		50,00 bis 500,00
1.3.7	andere Zeugnisse und Bescheinigungen		5,00 bis 100,00
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
1.4.1	Grundsätze		
1.4.1.1	Gebühren nach der Obergruppe 1.4 sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.		
1.4.1.2	Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.		
1.4.1.3	Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.		
1.4.2	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.2.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je angefangene 1/4 Stunde	11,00
1.4.2.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je angefangene 1/4 Stunde	9,00
1.4.2.3	übrige Beschäftigte	je angefangene 1/4 Stunde	7,50
1.4.3	Zuschlag zu Nr. 1.4.2.1 bis 1.4.2.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25 v.H. der Kosten nach 1.4.2.1 bis 1.4.2.3, mindestens	15,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
2.	Auslagen		
2.1	Grundsätze		
2.1.1	Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht oder von einer Gebührenerhebung aus anderen Gründen abgesehen wird.		
2.1.2	Auslagen bis 25 EUR sind nicht anzufordern, wenn es sich um Amtshilfe handelt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG).		
2.1.3	Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 EUR, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG).		
2.2	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.2.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.2.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	5,00
2.2.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand	
2.2.2	Anfertigen von Fotokopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	je Seite	0,25
2.3	Benutzung von Fahrzeugen		
2.3.1	Allgemeines		
2.3.1.1	Kosten nach dem Zeitaufwand (Obergruppe 1.4) für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat.		
2.3.1.2	Reisekosten des Fahrers sind nach Nr. 2.5.2 in jedem Falle anzusetzen.		
2.3.1.3	Fallen auf einer Reise mehrere Dienstgeschäfte an, so sind den einzelnen Kostenschuldnern die entstandenen Fahrt- und Reisekosten, geteilt durch die Zahl der Dienstgeschäfte, zu berechnen. Der Anteil darf jedoch nicht höher sein als der Aufwand, der entstanden wäre, wenn nur das jeweilige Dienstgeschäft ausgeführt worden wäre.		
2.3.2	Personenkraftwagen, PKW- Kombi		
2.3.2.1	mit einem Hubraum bis 1.800 ccm	je angefangenen km	0,35
2.3.2.2	mit einem Hubraum über 1.800 ccm	je angefangenen km	0,40
2.3.3	Kleinbusse bis 8 Fahrgastplätze, Kleinlastwagen bis 1,5 t Nutzlast	je angefangenen km	0,40
2.3.4	Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht		
2.3.4.1	bis 7,5 t	je angefangenen km	0,50
2.3.4.2	über 7,5 t	je angefangenen km	0,65

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
2.3.4.3	zusätzlich für den Schneepflug	je angefangenen km	0,50
2.3.4.4	zusätzlich für den Anhänger	je angefangenen km	0,40
2.3.6	Stundensätze für Fahrzeuge und Geräte		
	je angefangene halbe Stunde		
2.3.6.1	Kleintransporter und Multicar	je angefangene 1/2 Stunde	11,50
2.3.6.2	Unimog ohne Anbaugeräte	je angefangene 1/2 Stunde	22,50
2.3.6.3	Unimog mit Anbaugeräten	je angefangene 1/2 Stunde	27,00
2.3.6.4	LKW 4 t	je angefangene 1/2 Stunde	18,50
2.4	Briefpost und Telekommunikation		
2.4.1	Auslagen für Briefe mit einem Gewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- u. Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.		
2.4.2	Alle anderen an die Post gezahlten Entgelte	in voller Höhe	
2.4.3	Pauschbetrag für Aktenversendung durch die Post, auch für die Übersendung von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens		10,00
2.4.4	Förmliche Zustellung durch Beschäftigte der Stadt	in Höhe der entsprechenden Postgebühr	
2.5	An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen		
2.5.1	Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder einzelnen Beschäftigten durch ihre Mitwirkung entstanden sind und die sie zur Erstattung angefordert haben oder zur Einziehung mitgeteilt haben, weil diesen Stellen oder Personen selbst infolge verbürgter Gegenseitigkeit oder zur Verwaltungsvereinfachung keine Beträge auszu zahlen sind	in voller Höhe	
2.5.2	Reisekostenvergütung nach dem jeweils in Thüringen geltenden Reisekostengesetz fallen auf einer Reise mehrere Dienstgeschäfte an, so sind den einzelnen Kostenschuldnern die entstandenen Fahrt- und Reisekosten, geteilt durch die Zahl der Dienstgeschäfte, zu berechnen. Der Anteil darf jedoch nicht höher sein als der Aufwand, der entstanden wäre, wenn nur das jeweilige Dienstgeschäft ausgeführt worden wäre.	in voller Höhe	
2.5.3	Kosten, die Verfahrensbe teiligten für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Unter suchung o. ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind	in voller Höhe	
2.5.4	Kosten, die durch Inanspruchnahme der Dienste von außer halb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen ent standen sind	in voller Höhe	
2.5.5	Kosten der Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.5.6	Kosten der Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
2.5.7	Kosten der Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.5.8	Kosten der Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	
2.5.9	Kosten öffentlicher Bekanntmachungen	in voller Höhe	
2.6	Verwendung des Wappens der Stadt Apolda Die Gebühr für die Verwendung des Wappens der Stadt Apolda beträgt gemäß § 3 Abs. 2 der Wappensatzung	je Genehmigung	25,00
2.7	Flaggen - Leihgebühr	je angefangener Tag	5,00

Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 der Kostenverzeichnissatzung

Gebührenverzeichnis für das Wohnungswesen

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1.	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines - nach § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes - nach § 88 des II Wohnungsbaugesetzes		10,00

Anlage 3 zu § 2 Abs. 1 der Kostenverzeichnissatzung

Gebührenverzeichnis für Tätigkeiten der Apolda-Information

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1.	Vermittlungsgebühr Für die Vermittlung von Privat-, Pension- und Hotelzimmern wird eine Vermittlungsgebühr pro Gast und angefangene Woche von erhoben. Diese Gebühr ist vom Gastgeber nach Abreise des Gastes, bei längerem Aufenthalt monatlich, zu zahlen. Voraussetzung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Gastgeber und Apolda-Information.		2,00
2.	Vorverkaufsgebühr Für Theaterkarten, die von Einzelpersonen in der Apolda-Information auf Kupon erworben werden, wird eine Vorverkaufsgebühr von des Kartenpreises erhoben. Die Vorverkaufsgebühr ist gesondert auszuweisen.		10%
3.	Bearbeitungsgebühr Für den Abschluß eines Theater-Abonnements im Ring B des DNT Weimar wird ab der Spielzeit 1995/96 eine einmalige Bearbeitungsgebühr von pro Abo. und Spielzeit erhoben.		2,50
4.	Stadtführungen Für die Vermittlung von Gruppen an Stadtführer (Standardgruppen 10 - 30 Personen) je Gruppe bei einer Führung bis zu 1 Stunde Dauer		5,00
	je Gruppe bei einer Führung von mehr als 1 Stunde Dauer		8,00
	Kostenpflichtiger ist der jeweilige Stadtführer.		

Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 der Kostenverzeichnissatzung

Gebührenverzeichnis für Liegenschaftsamt und Stadtplanungsamt

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1.	Grundschuldbestellung, Vorrang-einträumung und Rangrücktritt		0,15 % des Betrages, mindestens aber 50,00
2.	Erteilung von Negativattesten bezüglich Nichtbestehens oder Nichtausübung des Vorkauf-rechtes der Kommune gem. Baugesetzbuch, Thüringer Denk-malschutzgesetz und Thüringer Naturschutzgesetz je Negativattest		30,00
3.	Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Lösungsbe-willigungen von Grundpfand-rechten je Grundpfandrecht		50,00
4.	Einräumung von Leitungs-rechten, Grunddienstbarkeiten, Überfahrtsrechten und ähnlichen Rechten		50 % des geltenden Bo-denrichtwertes pro m² bzw. lfd. m, mindestens aber 1,00 EURO/m² bzw. lfd. m.
5.	Bürgschaftserklärungen		0,1 % der Bürg-schaftssumme
6.	Gewährung und Eintragung von Baulasten auf städtischen Grundstücken		60 % des gelten-den Bodenricht-wertes pro m²
7.	Teilungsgenehmigungen nach Baugesetzbuch		15,00
8.	Erteilung der sanierungsrecht-lichen Genehmigung nach Bau-gesetzbuch		15,00

Anlage 5 zu § 2 Abs. 1 der Kostenverzeichnissatzung

Gebührenverzeichnis für das Tiefbauamt

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1.	Ausnahmegenehmigungen gemäß § 5 der Baumschutz-satzung		
1.1.	Baumfällgenehmigungen		
1.1.1.	Genehmigung nach einer Besichtigung		15,00
1.1.2.	jede weitere Besichtigung		5,00
1.2.	Schachtgenehmigungen		
1.2.1.	Genehmigung nach einer Besichtigung		10,00
1.2.2.	jede weitere Besichtigung		5,00
2.	Holzleseschein		5,00
3.	Bordsteinabsenkungen (Einfahrten usw.) je Genehmigung		15,00

Beschlüsse der 25. Sitzung des Stadtrates am 19. Dezember 2001

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Stadtratssitzung durch den Stadtrat.

Beschluß-Nr.: 239-XXV/01

1. Nachtragshaushaltssatzung 2001

Der Stadtrat beschloß die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Stellenplan für das Jahr 2001.

Der Beschluß wurde mehrheitlich angenommen. Bekanntmachung siehe Seite 15.

*

Beschluß-Nr.: 240-XXV/01

Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan Nr. 4 der Stadt Apolda „An der Schwabestraße“

Der Stadtrat beschloß den Bebauungsplan Nr. 4 „An der Schwabestraße“, bestehend aus Teil A (Zeichnerischer Teil) und Teil B (Textliche Festsetzungen) als Satzung.

Der Beschluß wurde mehrheitlich angenommen.

**

NICHTÖFFENTLICH

Beschluß-Nr.: 241-XXV/01

Personalangelegenheit eines Eigenbetriebes

Der Stadtrat beschloß über eine Personalangelegenheit eines Eigenbetriebes der Stadt Apolda.

Der Beschluß wurde mehrheitlich angenommen.

*

Beschluß-Nr.: 242-XXV/01

Vergabe Straßenreinigung

Der Stadtrat vergab die Straßenreinigung nach einer beschränkten Ausschreibung an die Firma Tönsmeier GmbH.

Der Beschluß wurde einstimmig angenommen.

*

Beschluß-Nr.: 243-XXV/01

Niederschlagung von Forderungen

Der Stadtrat beschloß die unbefristete Niederschlagung offener Forderungen.

Der Beschluß wurde einstimmig angenommen.

*

Beschluß-Nr.: 244-XXV/01

Grundstücksübertragung

Der Stadtrat beschloß die kostenlose Übertragung einiger Grundstücke in das Eigentum der Wohnungsgesellschaft Apolda mbH.

Der Beschluß wurde mehrheitlich angenommen.

Der Beschluß wurde mehrheitlich angenommen.

*

Beschluß-Nr.: 245-XXV/01

Grundstücksverkäufe

Der Stadtrat beschloß auf Vorschlag des Finanz- und Liegenschaftsausschusses mehrere Grundstücksverkäufe.

Der Beschluß wurde einstimmig angenommen.

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Apolda zur Erhebung von Gebühren auf den Friedhöfen der Stadt Apolda (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.12.2001

Aufgrund der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 258) und dem § 33 der Friedhofsatzung der Stadt Apolda vom 23. August 1995 (Amtsblatt 18/95), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Satzung der Stadt Apolda zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 (Amtsblatt 18/01)), erläßt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden gemäß § 33 der Friedhofsatzung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensuldner) sind bei Bestattungen diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Besteller (Auftraggeber) der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Maßnahmen.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenentstehung und -fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung einer Leistung, spätestens mit deren Inanspruchnahme nach der Friedhofsatzung der Stadt Apolda. Über die in Anspruch genommenen Maßnahmen wird ein Gebührenbescheid erteilt.
2. Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 4 Gebührenverzeichnis

GRABGEBÜHREN

Art des Grabes	nähere Beschreibung	Nutzungsdauer	Gebühren
Urnenreihengrab	1 Urne	20 Jahre	180,- EUR
		keine Verlängerung	
Urnenwahlgrab	2 Urnen (1,00 m²)	25 Jahre	335,- EUR
		Verlängerung/Jahr	14,- EUR
Urnenwahlgrab	4 Urnen (2,00 m²)	25 Jahre	465,- EUR
		Verlängerung/Jahr	18,- EUR
Urnenwahlgrab	6 Urnen (3,00 m²)	25 Jahre	605,- EUR
		Verlängerung/Jahr	24,- EUR
Kindergrab	1 Erdbestattung/ 1 Urne Verstorbene unter 5 Jahren	20 Jahre	255,- EUR
Erdbestattungswahlgrab	je Grablager (1 Erdbestattung und 3 Urnen)	30 Jahre	555,- EUR
		Verlängerung/Jahr	18,- EUR
Erdbestattungsreihengrab	1 Erdbestattung zusätzl. 1 Urne innerhalb der ersten 15 Jahre, einschließlich die erste Hügellung	30 Jahre	480,- EUR
		keine Verlängerung	
Hügellung Erdgrab			45,- EUR
Urnengemeinschaftsanlage	anonyme Bestattung		165,- EUR
	Beisetzung mit Inschrift auf entsprechendes Grabmal mit Trauerfeier vor der Beisetzung	20 Jahre	575,- EUR

BESTATTUNGSGEBÜHREN

Art der Leistungen	nähere Beschreibung	Gebühren
Benutzung Friedhofskapelle	in der Stadt Apolda einschl. Leuchter, Dekoration und Feierhallenordner	135,- EUR
	in den Ortschaften Oberroßla und Zotelstedt	55,- EUR
	in den Ortschaften Herressen, Sulzbach, Schöten und Rödigsdorf	25,- EUR
Orgel		10,- EUR
Musik CD		15,- EUR
Musikfeier		30,- EUR

Beisetzung einer Urne, Urnengrab öffnen und schließen	85,- EUR
Überführung des Leichnams zum Grab, Beisetzung (4 Träger), Erdgrab öffnen und schließen	425,- EUR
Erdgrab Kinder öffnen und schließen; Sargtransport Verstorbene bis 5 Jahre	195,- EUR
Trägerdienst Feierhalle zum Beisetzungsfahrzeug 4 x 0,5 h	30,- EUR
Einstellgebühr/Tag	Tag der Einlieferung und Tag der Beisetzung/Abholung zur Einäscherung zählen als 1 Tag
	10,- EUR
Benutzung Aufbahrungsraum	20,- EUR
Umbettung	Sargumbettung innerhalb der Ruhefrist
	1.540,- EUR
	Sargumbettung außerhalb der Ruhefrist
	1.025,- EUR
	Umbettung 1 Urne einschl. Aschekapsel
	130,- EUR
Ausbettung	1 Urne zum Versand einschl. Aschekapsel
	85,- EUR
Urnenanforderung	15,- EUR
Urnenversand einschl. Porto	25,- EUR
Urneneinstellgebühr nach 21 Tagen	pro Tag
	0,50 EUR
Urnengrab ausschmücken	15,- EUR
Blumentransport von Friedhofskapelle zur Grabstelle (mit Fahrzeug)	bis 5 km zum Zielfriedhof
	20,- EUR
	im Kreisgebiet über 5 km (Hinfahrt zum Zielfriedhof)
	30,- EUR

BERÄUMUNGSGEBÜHREN (Beräumung Grabstelle und Einebnung)

Art der Grabstätte	nähere Beschreibung	Gebühren
Urnenreihengrab, Kindergrab, Urnenwahlgrab bis 1 m²	ohne Grabmal	35,- EUR
	mit Grabmal	45,- EUR
Urnenwahlgrab größer als 1 m²	ohne Grabmal	40,- EUR
	mit Grabmal	60,- EUR
Erdbestattungsreihengrab/-wahlgrab einstellig	ohne Grabmal	40,- EUR
	mit Grabmal	60,- EUR
Erdbestattungswahlgrab mehrstellig	ohne Grabmal	70,- EUR
	mit Grabmal	110,- EUR

VERWALTUNGSGEBÜHREN

Art der Gebühr	Gebühr
Erteilung Zulassung Gewerbetreibende	55,- EUR/Jahr
Erteilung Zulassung Gewerbetreibende bei Einzelaufträgen	10,- EUR
Genehmigung Grabmal	30,- EUR
Genehmigung Einfassung	20,- EUR
Änderung (Termine, Grabstelle, Urnentransport und Anforderung Nutzungsrechtsinhaber)	15,- EUR
Nachlaßforschung	20,- EUR
Allgemeine Verwaltungsgebühr pro kostenpflichtiger Vorgang	10,- EUR
sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung gegenüber Grabnutzungsberechtigten werden in Rechnung gestellt mit	4,- EUR
	je angefangene 15 Minuten

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Apolda vom 24. August 1995 (Beschluß-Nr. 164-XIII/95 vom 23. August 1995) außer Kraft.

Apolda, 20.12.2001
Stadt Apolda

gez. Michael Müller
Bürgermeister

Der Stadtrat beschloß in seiner Sitzung am 19. Dezember 2001 die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Stellenplan für das Jahr 2001, die der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegen hat und die hiermit bekanntgemacht wird.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Apolda mit den Ortschaften Herressen-Sulzbach, Nauendorf, Oberndorf, Oberroßla/Rödigsdorf, Schöten, Utenbach und Zottelstedt (Landkreis Weimarer Land) für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Apolda vom 19. Dezember 2001 erläßt die Stadt Apolda folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Apolda, 20.12.2001
Stadt Apolda

gez. Michael Müller
Bürgermeister

- Anzeigen -

Suchen Sie nicht länger, kommen Sie gleich zu uns!

Unser Service:

- Vermessen Ihrer Zimmer
- Zuschnitt auf Raummaß
- Anlieferung/Entsorgung
- Ketteln von Teppichen und Fußleisten
- Mietservice für Sprühauger



Wir verlegen den bei uns gekauften Bodenbelag!
(Das Trockenverlegen kostet keinen Pfennig mehr)

Matratzen und Lattenroste in großer Auswahl!

Neu bei uns:
flüssige Nahtlostopapete
Möbelbezugsstoffe, Perlenvorhänge

Unser Programm:
von A wie Auslegware
bis Z - wie Zubehör für Gardinen

Teppichwelt - Rannstedt
99518 Rannstedt in Richtung Ködderitzsch
Telefon 03 64 63 / 4 02 59

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9.00 - 18.00 Uhr
Samstag 9.00 - 12.00 Uhr

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften aller in diesem Amtsblatt bekanntgemachten Satzungen, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung Apolda, Markt 1, 99510 Apolda, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Thommy's Partyservice

➤ jederzeit

- warme Speisen
- kalte Platten
- gemischte Buffets
- Geschirrverleih

➤ **Anlieferung frei Haus**
(ab 50,00 DM Bestellwert)



Vorbestellungen erforderlich!
Telefon (0 36 44) 55 07 95

Thommy's Imbiß und Partyservice GmbH
Utenbacher Grund 125a • 99510 Apolda

BÄUUNGSSTUDIO

Apolda
Jenaer Straße 2
Telefon (0 36 44) 55 11 00
Mo-Fr 9-21 Uhr, Sa 10-21 Uhr, So 10-17 Uhr

*Allen
Kundinnen und
Kunden wünschen wir
ein frohes Weihnachtsfest und einen
guten Start ins Euro-Jahr.*



Orthopädieschuhtechnik Frank Hoppe

Ihr Meisterbetrieb

Rosa-Luxemburg-Straße 13
99510 Apolda
Telefon 036 44 / 56 36 84
Telefax 036 44 / 55 96 48



Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi 8.00 - 15.30 Uhr

Do 8.00 - 18.00 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

oder nach Absprache

Kostenloser Hausbesuch auf Wunsch

BIRKENSTOCK

FOOTPRINTS
BIRKENSTOCK

1. Hilfe-Lehrgänge (LSM) für Führerscheinerwerb

Samstag, 05. Januar 2002
Samstag, 19. Januar 2002
Samstag, 02. Februar 2002
Samstag, 16. Februar 2002
Samstag, 02. März 2002
Samstag, 16. März 2002

jeweils ab 9.00 Uhr im Stadthaus
(Stadtverwaltung)
Am Stadthaus 1, 99510 Apolda,
Raum 35

INFO-Telefon

(03643) 84 95 54 oder 0172/99961 53

Praxis für Krankengymnastik und Massage



*Meinen werten Patienten ein
gesegnetes Weihnachtsfest
und ein gesundes
neues Jahr*



Monika Fricke und Mitarbeiterinnen

Stobraer Straße 65 • 99510 Apolda • Im Carolinenheim (öffentlich) Telefon: (0 36 44) 56 39 88
Montag - Freitag 7.00-12.00 Uhr und 12.30-18.00 Uhr

Akku schlapp?



- Batterien und Akkus für fast jedes Gerät
- Akkus prüfen und ersetzen
- Akkus tunen
- individuelle Spezialakkus
- Firmen-Service

Batterien **AKKU**[®]
Akkus & Service

Akkufit Apolda

Inhaber: Gerd Wilbrecht
Goerdelerstraße 8
99510 Apolda

Telefon: (0 36 44) 51 86 67

Porträtaufnahmen
noch kurzfristig als Weihnachtsgeschenk

FOTO - STEIN

Am Brückenborn 4, 99510 Apolda, Tel. (0 36 44) 56 32 88

WOITAS

Rohr- und Kanalreinigung

E-Mail: woitas-kanalreinigung@t-online.de

- TV-Untersuchung • Druckproben
- Saugarbeiten • Kurzschluß von Klärgruben
- Reparaturarbeiten an Rohrleitungen



*Unserer werten Kundschaft ein
frohes Weihnachtsfest und
erfolgreiches Jahr 2002*



99510 Apolda

An der Karlsquelle 10

Telefon (0 36 44) 56 05 62

Telefax (0 36 44) 56 05 64

Havariendienst

Tag und Nacht!

EP: Wolf

Electronic Partner

**Beratung, Verkauf,
Installation, Kundendienst**

TV, Video, HiFi, Telecom, Elektrogroß- und -kleingeräte



Reparatur von Radio- und Fernseh-
technik in eigener Meisterwerkstatt.

Installation und Service von Sat- und
Kabelanlagen Tel.: (0 36 44) 56 43 52

Bernhard-Prager-Gasse 2-4,
99510 Apolda, Tel.: (0 36 44) 56 43 69
www.ep-wolf.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 9.00-19.00 Uhr

Samstag 9.00-13.00 Uhr